

RS OGH 1994/1/26 8ObS8/94, 8ObS5/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1994

Norm

AngG §10 Abs4 I

ASVG §45 Abs1

IESG §1 Abs4 Z2

Rechtssatz

Periodisch abzurechnende Provisionsansprüche sind ein nicht nach Zeiträumen bemessenes und daher grundsätzlich der Anspruchsbegrenzung nach § 1 Abs 4 Z2 IESG unterliegendes Entgelt. Der Grenzbetrag von auf das Kalenderjahr entfallenden, nach der Vereinbarung am Ende desselben abzurechnenden Provisionsansprüchen ist jedoch derart zu bilden, daß der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs 1 ASVG gemäß § 1 Abs 4 IESG mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen ist, in dem der Anspruch abzurechnen gewesen wäre.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 8/94

Entscheidungstext OGH 26.01.1994 8 ObS 8/94

Veröff: SZ 67/14

- 8 ObS 5/10h

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 ObS 5/10h

Vgl auch

Schlagworte

Beteiligung, Vergütung, Belohnung, Angestellte, Insolvenz, Entgelt, Gehalt, Lohn, Begrenzung, Insolvenzentgeltsicherungsgesetz, Bemessung, Berechnung, Jahr, Abrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028121

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at